



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

5. März 2023

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

von Gabriele Morandell, Volksanwältin

Arbeitslosengeld und Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses

Auch die Arbeitslosengeldbezieher können ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, und in bestimmten Fällen ist das Arbeitslosengeld Naspi mit der Arbeitstätigkeit des Empfängers vereinbar. Allerdings muss dies dem INPS/NISF innerhalb einer genauen Frist mitgeteilt werden. Die Volksanwaltschaft hat das Giulia (Name geändert) erklärt, die gelegentlich arbeitete, als sie noch das Arbeitslosengeld bezog, und deshalb vom genannten Institut aufgefordert wurde, die erhaltenen Beträge zurückzuerstatten.

„Ich habe einen Brief vom INPS bekommen, mit dem ich aufgefordert werde, das bezogene Arbeitslosengeld zurückzuerstatten“, schilderte Giulia der Volksanwaltschaft, „da ich, kurz nachdem ich arbeitslos wurde, begonnen habe, gelegentlich zu arbeiten, und dies nicht innerhalb 30 Tagen, sondern erst einige Monate später dem INPS mitgeteilt habe“.

Die Volksanwaltschaft hat Giulia erklärt, dass es wichtig sei, einige wesentliche Regeln zu beachten, um zu vermeiden, dass genanntes Institut die erhaltenen Beträge zurückverlangt. Eine dieser Regeln betrifft die Mitteilung des Beginns einer eventuellen Arbeitstätigkeit. Laut den geltenden Bestimmungen muss nämlich die erwerbstätige Person das NISF/INPS innerhalb 30 Tagen ab dem ersten Arbeitstag darüber informieren und das vorgesehene Jahreseinkommen mitteilen. Laut Art. 11 des GD Nr. 22/2015 hat man nämlich keinen Anspruch mehr auf die Naspi, wenn man eine neue Erwerbstätigkeit beginnt (abhängig bzw. selbständig oder als Einzelunternehmer) und dies nicht innerhalb der genannten Frist mitteilt. Diese Informationen sind detailliert in dem Schreiben des INPS/NISF enthalten, mit dem dem Antrag auf die Naspi stattgegeben wird. Wir haben bestätigt, dass Giulia effektiv seit Beginn ihrer Arbeitstätigkeit keinen Anspruch mehr auf die Naspi hat und dass die nach diesem Datum erhaltenen Beträge als ungerechtfertigt erhalten gelten, weshalb sie genannter Körperschaft zurückzuerstatten sind. Da es sich dabei um hohe Beträge handeln könnte, haben wir unserer Mitbürgerin erklärt, dass die Möglichkeit besteht, sie ratenweise zurückzuerstatten, wobei Antrag darauf beim NISF/INPS gestellt werden muss.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it). Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsèi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it